

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Zander (CDU)

vom 3. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. August 2026)

zum Thema:

Umsetzung der Parkausnahmegenehmigungen für pflegende Angehörige und ambulante Pflegedienste in den Berliner Bezirken

und **Antwort** vom 17. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26776

vom 3. August 2026

**über Umsetzung der Parkausnahmegenehmigungen für pflegende Angehörige und
ambulante Pflegedienste in den Berliner Bezirken**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht vollständig aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben werden.

Frage 1:

Wie viele Anträge auf die Parkausnahmegenehmigung für pflegende Angehörige wurden seit dem Jahr 2020 jährlich in den einzelnen Berliner Bezirken gestellt, bewilligt und abgelehnt (bitte Auflistung nach Bezirken)?

Antwort zu Frage 1:

Die Bezirksämter haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Bezirksamt	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 bis Juli
Charlottenburg -Wilmersdorf	Eine separate Statistik im Sinne der Fragestellung wird seitens des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf nicht geführt.						
Friedrichshain -Kreuzberg	Anträge von pflegenden Angehörigen werden statistisch nicht gesondert erfasst. Die Anzahl dürfte geschätzt im mittleren zweistelligen Bereich pro Jahr liegen. Ablehnungen solcher Anträge werden ebenfalls nicht separat statistisch erfasst, sondern sind in der Gesamtzahl der Ablehnungen enthalten.						
Mitte	/	Anträge - 100 Bewilligt - 70 Abgelehnt - 16 Rücknahme - 14	Anträge - 104 Bewilligt - 78 Abgelehnt - 14 Rücknahme - 12	Anträge - 111 Bewilligt - 84 Abgelehnt - 12 Rücknahme - 15	Anträge - 96 Bewilligt - 75 Abgelehnt - 7 Rücknahme - 14	Anträge - 98 Bewilligt - 66 Abgelehnt - 19 Rücknahme - 13	/
Neukölln	/	/	/	/	Anträge - 5 Bewilligt - 5 Abgelehnt - /	Anträge - 17 Bewilligt - 14 Abgelehnt - 3	Anträge - 16 Bewilligt - 15 Abgelehnt - 1
Pankow	Es wurden 18 Anträge gestellt und alle wurden bewilligt.						
Spandau	Bewilligt - 1 Abgelehnt - /	Bewilligt - 2 Abgelehnt - /	Bewilligt - 1 Abgelehnt - /	Bewilligt - 1 Abgelehnt - /	Bewilligt - 2 Abgelehnt - /	Bewilligt - / Abgelehnt - /	Anträge - 1
Steglitz- Zehlendorf	Laut Datenbank wurden seit 2020 insgesamt 20 Anträge gestellt. Eine Aufschlüsselung nach Jahren ist mangels entsprechender Differenzierung in der Statistik leider nicht möglich.						
Tempelhof- Schöneberg	/	/	/	/	48	34	29

Frage 2:

Wie hoch war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer dieser Anträge in den einzelnen Bezirken seit dem Jahr 2020 und in welchen Bezirken ist eine Bearbeitung rein online möglich?

Antwort zu Frage 2:

Die Bezirksämter haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Bezirksamt	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1. verwiesen. Im Übrigen hängt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Wesentlichen davon ab, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht werden. Bei vollständiger Vorlage ist im Regelfall von einer Bearbeitungsdauer von zwei bis drei Wochen auszugehen. Eine Online-Beantragung ist im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf möglich.
Friedrichshain-Kreuzberg	Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt etwa eine halbe Stunde. Die Anträge können auch per E-Mail eingereicht werden.
Mitte	Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer liegt bei ca. 30 Minuten. Eine reine Onlinebeantragung ist nicht möglich.
Neukölln	Die Bearbeitungsdauer beträgt im Durchschnitt 3 Wochen, jedoch meist wegen unvollständiger Antragsunterlagen. Die Antragstellung ist online, per Post oder persönlich möglich.
Pankow	Zur Bearbeitungszeit können keine pauschalen Angaben gemacht werden, da individuell und jeder Antrag eine Einzelfallentscheidung ist und restriktiv zu prüfen ist. Bearbeitung rein online nicht möglich
Spandau	Im Durchschnitt 1 bis 2 Wochen.
Steglitz-Zehlendorf	Die durchschnittliche Bearbeitungszeit richtet sich nach der Qualität der Anträge. Ist der Antrag vollständig, wird meist innerhalb von 1-2 Wochen entschieden. Längere Bearbeitungszeiten kommen in der Regel durch Nachforderungen von Unterlagen oder verzögerte Reaktion der Antrag stellenden Personen zustande. Ein Online-Antragsverfahren existiert nicht. Anträge können aber digital per Mail eingereicht werden.
Tempelhof-Schöneberg	Die Bearbeitungsdauer unterscheidet sich je nach Antrag und liegt zwischen 4 bis 8 Wochen.

Frage 3:

Wie viele Anträge auf Parkausnahmegenehmigungen für ambulante Pflegedienste wurden seit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung im Jahr 2024 jährlich in den einzelnen Bezirken gestellt, bewilligt und abgelehnt (bitte Auflistung nach Bezirken)?

Antwort zu Frage 3:

Die Bezirksämter haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Bezirksamt	Gestellte Anträge	Bewilligte Anträge	Abgelehnte Anträge
Charlottenburg-Wilmersdorf	Seit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung im Jahr 2024 wurden insgesamt 2.012 Anträge von ambulanten Pflegediensten im Sinne der Fragestellung gestellt (Stand: 10.08.2026). Eine differenzierte statistische Erfassung nach Jahren sowie nach Verfahrensausgängen (Bewilligung bzw. Ablehnung) liegt nicht vor. Auf Grundlage der vorliegenden Daten kann jedoch mitgeteilt werden, dass die Anzahl der seit 2024 erfolgten Ablehnungen 50 Fälle nicht überschreitet.		
Friedrichshain-Kreuzberg	Anzahl der Anträge: 2024 - 262 2025 - 116 Die Zahl der Ablehnungen beträgt etwa zwei pro Jahr. Ablehnungsgrund ist in der Regel, dass das beantragte Fahrzeug nicht der Kleinwagen- oder Kompaktklasse entspricht.		
Mitte	2024 - 157 2025 - 165	2024 - 136 2025 - 142	2024 - 19 2025 - 14
Neukölln	2024 - 9 2025 - 23 2026 - 18	2024 - 8 2025 - 21 2026 - 18	2024 - 1 2025 - 2 2026 - /
Pankow	138	134	4
Spandau	/	2024 - 126 2025 - 103 2026 - 102	/
Steglitz-Zehlendorf	2024 - 174 2025 - 118 2026 - 142	2024 - 173 2025 - 118 2026 - 141	2024 - 1 2025 - / 2026 - 1
Tempelhof-Schöneberg	/	Gesamt ab 2024 1.354	Gesamt ab 2024 97

Frage 4:

Wie hoch war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer dieser Anträge für ambulante Pflegedienste in den einzelnen Bezirken seit 2024 und in welchen Bezirken ist eine Bearbeitung rein online möglich?

Antwort zu Frage 4:

Die Bezirksämter haben hierzu Folgendes mitgeteilt:

Bezirksamt	Stellungnahme
Charlottenburg-Wilmersdorf	Es wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.
Friedrichshain-Kreuzberg	Die Bearbeitungsdauer für die Erstellung einer einzelnen Ausnahmegenehmigung beträgt etwa 10 bis 15 Minuten. Die Anträge können auch per E-Mail eingereicht werden.
Mitte	Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer liegt bei ca. 40 Minuten. Eine reine Onlinebeantragung ist nicht möglich.
Neukölln	Die Bearbeitungsdauer beträgt im Durchschnitt 3 Wochen, jedoch meist wegen unvollständiger Antragsunterlagen. Die Antragstellung ist online, per Post oder persönlich möglich.
Pankow	Siehe Antwort zu Frage 2. Eine Antragstellung online möglich. Eine Bearbeitung rein online ist nicht möglich.
Spandau	Im Durchschnitt 1 bis 2 Wochen.
Steglitz-Zehlendorf	Die durchschnittliche Bearbeitungszeit richtet sich auch hier nach der Qualität der Anträge. Ist der Antrag vollständig, wird meist innerhalb von 1 bis 2 Wochen entschieden. Längere Bearbeitungszeiten kommen in der Regel durch Nachforderungen von Unterlagen oder verzögerte Reaktion des Antragstellers zustande. Ein Online-Antragsverfahren existiert nicht. Anträge können aber digital per Mail eingereicht werden.
Tempelhof-Schöneberg	Die Bearbeitungsdauer liegt zwischen 4 bis 6 Wochen. Nur online ist die Bearbeitung nicht möglich.

Frage 5:

Welche Nachweise müssen in den Bezirken von den ambulanten Pflegediensten jeweils erbracht werden, um eine Parkausnahmegenehmigung zu erhalten?

Antwort zu Frage 5:

Im Antragsverfahren ist die Rechtfertigung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Parkgebührenpflicht gemäß § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im Zusammenhang mit der ambulanten Pflege nur mit einem geringen Aufwand nachzuweisen. Dieses vereinfachte Vorgehen wurde im März 2024 etabliert, weil ambulante Pflegedienste einen wichtigen Beitrag für die Versorgung der Bevölkerung leisten und durch die ermessensleitenden Vorgaben der obersten Straßenverkehrsbehörde sichergestellt werden kann, dass die Antragsverfahren standardisiert und beschleunigt bearbeitet werden können. Ambulante Pflegedienste müssen bei den zuständigen bezirklichen Straßenverkehrsbehörden lediglich einen Betriebsnachweis erbringen (Existenz des Pflegedienstes) und zu den genutzten Kraftfahrzeugen die Zulassungsbescheinigung Teil I vorlegen. Nur wenn in der Pflege untypische Fahrzeuge eingesetzt werden sollen, sind weitere Erklärungen notwendig. Die erteilte Ausnahmegenehmigung gilt im Regelfall für alle Parkzonen des Bezirks, in dem der Pflegedienst selbst oder eine Filiale des Pflegedienstes ihren Sitz hat.

Frage 6:

Nach welchen Kriterien richtet sich die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge für ambulante Pflegedienste (insbesondere nach Sitz des Pflegeunternehmens oder Einsatzgebiet)?

Antwort zu Frage 6:

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ambulante Pflegedienste gemäß § 46 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden der Berliner Bezirksämter zuständig, vgl. hierzu die laufenden Nummern 1.15.5.4.1, 1.15.5.4.10 und 1.15.5.4.11 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Berliner Verwaltung (Zuständigkeitsverordnung - ZustV). Im Weiteren gilt das sogenannte „Tatortprinzip“, wonach gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 7 und 8 StVO die Bezirksämter zuständig sind, in deren Gebiet die Verbote, Beschränkungen und Anordnungen erlassen sind bzw. in deren Gebiet von der Genehmigung Gebrauch gemacht werden soll. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für mehrere Bezirke werden regelmäßig von einem Bezirksamt federführend bearbeitet (der Sitz des Pflegedienstes, sofern in einem Berliner Bezirk vorhanden, ist dabei ein Zuordnungskriterium). Bezirksämter, die keine eigenen Parkraumbewirtschaftungsgebiete angeordnet haben, können Ausnahmegenehmigungen von der Parkraumbewirtschaftung nicht erteilen.

Frage 7:

Sind dem Senat Fälle zum Beispiel durch Meldungen seitens der Pflegedienste bekannt, in denen einzelne Bezirke die seit 2024 geltende Regelung für ambulante Pflegedienste nicht umsetzen, nicht kennen oder stattdessen andere, kostenintensivere Parkausnahmegenehmigungen verlangen? Wenn ja, in welchen Bezirken und wie häufig?

Antwort zu Frage 7:

Dem Senat sind keine solche Fälle bekannt geworden.

Frage 8:

Welche Maßnahmen wurden oder werden ergriffen, um eine einheitliche Anwendung der Regelungen in allen Bezirken sicherzustellen?

Antwort zu Frage 8:

Die oberste Straßenverkehrsbehörde hat im März 2024 durch Bekanntmachung an alle Bezirksämter ermessenslenkende Vorgaben herausgegeben. Hinweise auf eine Nichtbefolgung existieren nicht.

Berlin, den 17.08.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt